

Öffentliches Recht

BImSchG

RA Dr. iur. Arne-Patrik Heinze, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Genehmigungsbedürftigkeit

§ 4 I 1 BImSchG: Errichtung und Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen

↓
§ 4 I 3 BImSchG: VO-Ermächtigung zur näheren Bestimmung genehmigungsbedürftiger Anlagen

↓
§ 1 I 1 4. BImSchV: genehmigungsbedürftig sind alle im Anhang genannten Anlagen

↓
Anhang zur 4. BImSchV: abschließende Aufzählung der genehmigungsbedürftigen Anlagen; Spaltenprinzip; formales Verfahren (§ 10 BImSchG); vereinfachtes Verfahren (§ 19 BImSchG); vgl. § 2 I 4. BImSchV

Genehmigungsfähigkeit

§ 6 BImSchG: bei Erfüllung der *Betreiberpflichten* (Abs. 1 Nr. 1) sowie Vereinbarkeit mit *sonstigem öffentlichem Recht* (Abs. 1 Nr. 2)

↓
Betreiberpflichten: § 5 BImSchG → *Schutzpflicht* (Abs. 1 Nr. 1); *Vorsorgepflicht* (Abs. 1 Nr. 2); *Abfallvermeidungs- und -entsorgungspflicht* (Abs. 1 Nr. 3); *Pflicht zur effizienten und sparsamen Energieverwendung* (Abs. 1 Nr. 4)

↓
Nähere Begriffsbestimmungen: § 3 BImSchG; verschachteltes Definitionensystem

Systematik BImSchG

(klausurrelevante §§ 1-25 BImSchG)

Zweiter Teil: Errichtung und Betrieb von Anlagen

Erster Abschnitt:
Genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 4-21 BImSchG)

Zweiter Abschnitt: **Nicht genehmigungsbedürftige** Anlagen (§§ 22-25 BImSchG)

Genehmigungsbedürftigkeit → für welche Anlagen ist eine Genehmigung erforderlich?
(§ 4 BImSchG iVm 4. BImSchV)

Genehmigungsfähigkeit → unter welchen Voraussetzungen wird die erforderliche Genehmigung erteilt?
(§ 6 BImSchG)

Nachträgliche Anordnungen → dynamische Betreiberpflichten, Beschränkung des passiven Bestandschutzes
(§ 17 BImSchG)

Betreiberpflichten
(§ 22 BImSchG)

Anordnungen im Einzelfall
(§§ 24,25 BImSchG)